- 115. Wenn er gleiche theile macht, so müssen auch seine frauen gleiche theile bekommen, welchen kein vermögen gegeben ist, weder von ihrem manne noch von ihrem schwiegervater.
- 116. Wer fähig ist sich selbst zu ernähren und nichts vom väterlichen vermögen wünscht, dem soll er etwas geben,

 1) Mn. 9, und ihn trennen 1). Eine theilung nach grösseren oder kleineren theilen welche gesetzmässig vom vater gemacht worden, wird als gültig erwähnt.
- 117. Die söhne sollen nach dem tode beider eltern ver
 1) Mn. 9, mögen und schulden gleich theilen 1). Die töchter das vermögen der mutter welches nach bezahlung der schulden

 2) Mn. 9, übrig bleibt; wenn keine töchter da sind, die nachkommen²).
- 118. Was sonst einer der erben selbst erworben, ohne
 1) Min. 9, nachtheil des väterlichen vermögens 1), als geschenk von
 20) Min. 9, einem freunde oder hochzeitsgeschenk 2), das soll nicht den
 miterben zufallen.
- 119. Wer durch nachfolge erworbenes gut, welches weg
 1200. 13 Mn. 9, genommen war, wieder erlangt 1), der soll dasselbe nicht

 den miterben geben; auch nicht das, was er durch seine

 23 Mn. 9, wissenschaft erworben hat 2).
- 120. Wenn das gemeinschaftliche vermögen vermehrt 12 Mn. 9, worden, so ist gleiche theilung vorgeschrieben 1). Die vertheilung unter enkel von verschiedenen vätern geschieht nach verhältniss der väter.
 - 121. Denn wenn ein land oder ein fixirtes einkommen oder ein vermögen von dem grossvater erworben ist, so haben vater und sohn gleiches eigenthumsrecht auf dasselbe.